

»87

(1) Wer unbefugt das Wahrzeichen oder die Bezeichnung ‚Rotes Kreuz‘, ‚Roter Halbmond*‘ oder ‚Roter Löwe mit roter Sonne‘ verwendet, wird von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Das gleiche gilt für den unberechtigten Gebrauch des Organisationsabzeichens, der Organisationsfahne sowie der Wimpel des *Deutschen Roten Kreuzes*.“

1960

24.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 34 Abs. 2 Buchst. d des Berggesetzes vom 12.5. 1989 (GBl. I Nr. 5 S. 29).

25.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 13 Abs. 2 Ziff. 5 der FlaggenVO vom 3.1. 1973 (GBl. Sdr. Nr. 751).

28.

Die §§29 bis 31 der Verordnung vom 23. Februar 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBl. II Nr. 17 S. 85) erhalten folgende Fassung:

»829

Verletzung des Verbots des Geschlechtsverkehrs

(1) Wer Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen mit einer anderen Person ausübt, obwohl er weiß, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet oder mit dieser Möglichkeit rechnen muß, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen ausübt, obwohl eine ausdrückliche Erklärung der ärztlichen Unbedenklichkeit gemäß § 9 nicht vorliegt.

Hinweis: In Abs. 1 wurde als weitere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gern. Ziff. 28 des Gesetzes vom 19. 12. 1974 zur Änderung des StGB, des

Anpassungsgesetzes und des OWG (GBl. I Nr. 64 S. 591) die Haftstrafe neu aufgenommen.

§ 30

Verletzung des Berufsgeheimnisses

Wer als Mitarbeiter des staatlichen Gesundheitswesens oder einer anderen in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten tätigen Einrichtung oder Organisation Tatsachen über die Geschlechtskrankheit eines anderen oder über die sonstigen persönlichen Verhältnisse von Untersuchungs- und Behandlungspflichtigen, die ihm in seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht, offenbart, ohne dazu gesetzlich verpflichtet oder von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit zu sein, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft. •

831

Unberechtigte Untersuchung und Behandlung

Wer, ohne Arzt zu sein, die Geschlechtsorgane eines Menschen untersucht oder behandelt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.**

27.

a) §20 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I Nr. 18 S. 175; Ber. Nr. 19 S. 180) erhält folgende Fassung:

„V. Abschnitt Straf-, Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen

§20

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich die ihm auf der Grundlage der §§ 8, 9 oder 12 Abs. 2 auferlegten Pflichten nicht oder nur mangelhaft erfüllt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.“

b) Nach §20 wird folgender §20 a eingefügt: